Kreistagsdrucksache Nr. 077/26

AZ.
GB2/A20
Anlage: 1

Tagesordnungspunkt

Auflösung des Gesellschaftsvertrags zwischen dem Landkreis Tübingen und der Körperbehindertenförderung Neckar-Alb e.V. zum Betrieb der Interdisziplinären Frühförderstelle im Landkreis Tübingen

Zur Beratung im

Ausschuss für Soziales und Kultur (öffentlich) Vorberatung am 30.09.2026

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 14.10.2026

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt den Gesellschaftsvertrag zwischen dem Landkreis Tübingen und der Körperbehindertenförderung Neckar-Alb e.V. vom 25. Juli 1995, im Einvernehmen aufzulösen.

2. Die Interdisziplinäre Frühförderstelle geht in die alleinige Trägerschaft der Körperbehindertenförderung Neckar-Alb e.V. über.

3. Die Verwaltung schließt mit der KBF eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung auf Grundlage §§ 123 ff SGB IX zum Betrieb der Interdisziplinären Frühförderstelle ab.

Sachverhalt:

Interdisziplinäre Frühförderstellen (IFF)

Nahezu alle Stadt- und Landkreise Baden-Württemberg verfügen über Interdisziplinäre Frühförderstellen.

Aufgabe der IFF ist die Unterstützung von Kindern ab Geburt bis Schuleintritt, wenn Entwicklungsverzögerungen, eine drohende Behinderung oder eine bereits bestehende Behinderung vorliegen. Im Mittelpunkt der Arbeit der IFF steht das jeweilige Kind mit seiner Familie.

Folgende Leistungen können erbracht werden:

- Früherkennung und Diagnostik
- Erstellung von individuellen Förder- und Behandlungsplänen
- Heilpädagogische Förderung
- Medizinisch-therapeutische Behandlung
- Beratung und Begleitung von Eltern
- Koordination von Hilfen

Rechtliche Verortung der IFF:

- Rechtsgrundlage für die Frühförderung im SGB IX ist § 46 SGB IX, Einzelfallbewilligungen erfolgen nach §§ 99, 113, II Nr. 3, 46 und 79 SGB IX. Diese wird konkretisiert in der Frühförderungsverordnung (FrühV).

- In Baden-Württemberg regelt eine Landesrahmenvereinbarung (LRV-IFF) zwischen den Kommunalen Landesverbänden, den Krankenkassen sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Land das Zusammenwirken der Leistungsträger.

- Zur Ergänzung nicht fallbezogener Leistungsbestandteile und nicht abrechenbarer Leistungen fördert das Land die IFF im Rahmen der Verwaltungsvorschrift VwV IFF im Rahmen deren Fördergrundsätze.

- Heilpädagogische Leistungen der Sozialen Teilhabe, wenn diese als Solitärleistungen angeboten werden, sind in §50 des Landesrahmenvertrag zum SGB IX für Baden-Württemberg verortet.

Interdisziplinäre Frühförderstelle im Landkreis Tübingen

„Im Alter zwischen null und sechs Jahren können Kinder mit einer (drohenden) Behinderung die Leistungen der Frühförderung in Anspruch nehmen. In der interdisziplinären Frühförderstelle Tübingen arbeiten Fachkräfte aus verschiedenen Disziplinen wie Heilpädagogik, Ergotherapie, Physiotherapie, Psychologie und Logopädie in interdisziplinären Teams zusammen, um das einzelne Kind in seiner Entwicklung zu unterstützen. Dabei ist die Frühförderstelle sehr familienorientiert und schließt die Eltern in den Prozess der Förderung mit ein. Väter und Mütter können so optimal unterstützt werden, wenn Auffälligkeiten in der frühkindlichen Entwicklung festgestellt wurden.“ (Homepage der IFF Tübingen)

Die IFF hat ihren Sitz in der Huberstr. 12 in Tübingen.

In der IFF sind, Stand 2025, 15 Mitarbeitende mit einem Stellenumfang von ca. 12 VZÄ verschiedener Professionen beschäftigt.

Die IFF im Landkreis Tübingen ist in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) organisiert. Gesellschafter sind die Körperbehindertenförderung Neckar-Alb e.V. (KBF) und der Landkreis Tübingen.

1995 stimmte der Kreistag einem Gesellschaftsvertrag (GV) zwischen dem Landkreis Tübingen und der KBF zu, der Vertrag wurde am 25.07.1995 von beiden Vertragsparteien unterzeichnet. Zweck war die Errichtung und der Betrieb einer Frühförderstelle auf Basis einer gemeinsam erarbeiteten Konzeption.

Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag aus dem Jahre 1995 (siehe Anlage) regelt im Wesentlichen:

- Geschäftsführung, Verwaltung und Vertretung nach außen der IFF (diese liegen bei der KBF)
- Leitung der Frühförderstelle und Personal (Arbeitgeber ist die KBF, nicht die GbR)
- Entscheidungen von rechtlicher und finanzieller Auswirkung

- Zusammensetzung und Aufgabe des Beirats
- Besetzung des Beiratsvorsitzenden
- Finanzierung der IFF

Ein Element der GbR ist nach § 5 des Gesellschaftsvertrages der gemeinsame Beirat. Dieser soll über alle wichtigen Angelegenheiten der Frühförderstelle, sowie über die Bestellung der fachlichen Leitung entscheiden. Dem Beirat gehören jeweils eine Vertretung der KBF, des Landkreises Tübingen sowie einer Vertretung des Gesundheitsamtes des Landratsamtes Tübingen, des Staatlichen Schulamtes, der Universitätsklinik und vier Vertretungen der Kreisarbeitsgemeinschaft Frühförderung an. Als beratende Mitglieder nimmt die Geschäftsführung der KBF sowie die fachliche Leitung der IFF teil. Der Beirat tritt laut Vertrag mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Finanzierung

Die Finanzierung der Frühförderstelle setzt sich nach § 6 Gesellschaftervertrag aus öffentlichen Zuwendungen, Zuschüssen der Gesellschafter, Leistungsentgelten für Beratung und Behandlung, Eigenmitteln der Gesellschaft und sonstigen Zuwendungen zusammen. Für das Jahr 2025 ergaben sich folgende Beträge:

- Freiwilligkeitsleistung des Landkreises: 72.718,00 € (Haushaltsplan Freiwilligkeitsleistungen 2024-2026, lfd. Nummer 56)
- Landesförderung nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums für die Förderung Interdisziplinärer Frühförderstellen (VwV-IFF) 51.000,00 €
- Leistungsentgelte Sozialämter, Krankenkassen, Selbstzahler, Sonstige: 336.124,28 €

Das Land Baden-Württemberg fördert die IFF im Rahmen der VwV IFF als Ergänzung für nicht fallbezogene Bestandteile bzw. nicht abrechenbare Leistungen, zur Sicherstellung eines niedrigschwelligen Angebotes und der Vernetzung. Auch der Landkreis Tübingen bezuschusst die IFF seit 1996 auf Antrag mit Freiwilligkeitsleistungen als Betriebszuschuss für Personal- und Sachkosten.

Leistungen werden sowohl als Einzelleistung nach SGB IX, als auch als Komplexleistung, gemeinsam finanziert vom Träger der Eingliederungshilfe und den jeweiligen Krankenkassen.

Über die Eingliederungshilfe des Landkreises werden die Leistungen

- „Erstgespräch“ zum weiteren Vorgehen
- „Diagnosestunden“
- „Frühberatung“ der Eltern
- „Heilpädagogische Maßnahmen und Einzel- und Gruppenangebote“

nach dem SGB IX vergütet.

Im Jahr 2025 wurden dafür ca. 193.000€ aufgewendet.

Folgen der Auflösung der GbR für den Landkreis

Die Gesellschaftsform bringt für die Aufgabenerfüllung der IFF und für die Beteiligten keine Vorteile bzw. keinen Mehrwert, vielmehr zusätzlichen Organisationsaufwand mit sich. Die Organisation der IFF in dieser Form entspricht nicht dem allgemeinen Standard.

Die Gesellschafter, die KBF und der Landkreis Tübingen halten den aus der Rechtsform der GbR entstehenden Aufwand für nicht mehr gerechtfertigt und empfehlen daher die IFF in die alleinige Trägerschaft der KBF zu übergeben und zu deren Betrieb eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Tübingen und dem Träger zu schließen.

Die Mitglieder des Beirates der IFF sind über das Vorhaben informiert worden, dazu gibt es keine Einwände.

Auf die praktische Arbeit der Frühförderstelle hat eine Auflösung der GbR keine konkreten Auswirkungen.

Auswirkungen der Änderung der Rechtsform:

Mitbestimmung:
Bisherige Mitbestimmungsrechte des Landkreises in der GbR beinhalten gemäß § 3 Abs. 3 GV Personalentscheidungen gemeinsam mit der Geschäftsführung der KBF und dem Vorsitzenden des Beirates (einem Vertreter des Landkreises) zu treffen. Das Mitspracherecht scheint aus Sicht der Landkreisverwaltung jedoch entbehrlich. Über eine abzuschließende Leistungsvereinbarungen kann der Landkreis Einfluss auf konzeptionelle Inhalte nehmen.

Entscheidungen mit finanziellen und rechtlichen Auswirkungen:
Nach § 5 Abs. 1 GV entscheiden bei Angelegenheiten von rechtlicher oder finanzieller Auswirkung der Beirat und die Gesellschafter gemeinsam. Auch hier kann über eine abzuschließende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung Einfluss genommen werden.

Personal:
Gemäß § 7 GV besteht die Möglichkeit, dass Personal des Landkreises in der Frühförderstelle eingesetzt wird. Da derzeit kein Personal des Landkreises in der Frühförderstelle arbeitet, spielt dies für die Auflösung der GbR keine Rolle.

Finanzierung:
Die Voraussetzung zum Erhalt der Landesförderung nach VwV-IFF werden durch die IFF erfüllt. Die Landesförderung bleibt von der Auflösung der GbR unberührt und kann weiterhin bezogen werden.

Beirat:
Der nach § 5 GV bestehende Beirat wird mit Auflösung der GbR ebenfalls aufgelöst. Der Beirat kann aus Sicht des Landkreises bei Bedarf als rein fachliches Gremium fortgeführt werden, zusätzlich jährliche Trägergespräche sollen vereinbart werden. Eine vertragliche Verankerung kann in der Leistungsvereinbarung bzw. im Zuwendungsvertrag zu den Freiwilligkeitsleistungen der IFF erfolgen.

<u>Fazit:</u>

Die Auflösung der GbR wirkt sich weder auf die Finanzierung, noch die Aufgabenerfüllung der IFF aus. Der Beirat wird durch einen fachlichen Austausch und jährliche Trägergespräche ersetzt. Der Zuwendungsvertrag über die Freiwilligkeitsleistungen der Frühförderstelle wird zum Ende der laufenden Förderperiode (2024 – 2026) überarbeitet. Eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung hinsichtlich der Eingliederungshilfeleistungen der IFF wird zwischen dem Landkreis Tübingen und der KBF abgeschlossen. Die Verwaltung geht dazu nach Beschluss des Kreistags auf die KBF zu.

Weiteres Vorgehen

Für die Auflösung der GbR ist ein Beschluss beider Gesellschafter erforderlich. Im Rahmen einer Gesellschaftsversammlung kann dieser Beschluss gefasst werden. Alternativ kann mit Einverständnis der Gesellschafter ein präsenzloser Beschluss in Textform gefasst werden.

Vorhandenes Gesellschaftsvermögen fällt gemäß § 10 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag dem Nachfolgeträger zu. Da die KBF nach Auflösung der GbR alleiniger Träger der Frühförderstelle ist, ginge das vorhandenes Vermögen an diesen über. (Laut Jahresabschluss 2025 sind keine Rücklagen und Vermögenswerte lediglich in Höhe von 1.494 € vorhanden.)

Nach Auflösung der GbR ist eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für Einzelleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe abzuschließen. Aufgrund der bisherigen Organisationsform war diese nicht notwendig. In die Leistungsvereinbarung bringt der Landkreis seine Erwartungen hinsichtlich Qualität, Mitbestimmung etc. ein.

Zuständigkeit:

Laut §3 Abs. 3 Ziffer 23 Hauptsatzung obliegen dem Kreistag Entscheidungen zum Beitritt zu Zweckverbänden, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und der Austritt aus diesen.

Finanzielle Auswirkungen:
Keine